

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

25.08.2011

Geschäftszeichen:

II 54-1.23.16-51/11

**Zulassungsnummer:**

**Z-23.11-1236**

**Geltungsdauer**

vom: **26. April 2011**

bis: **25. April 2016**

**Antragsteller:**

**Zellulosedämmstoffproduktion CPH**

**Beteiligungs GmbH & Co. KG**

Am Ökopark 6

8230 Hartberg

ÖSTERREICH

**Zulassungsgegenstand:**

**Dämmstoff aus losen, ungebundenen Zellulosefasern nach ETA-06/0076**

**"Clima-super", "Isocell", "trendisol", "Isodek", "Dobry-Ekovilla", "FibraNatur", "France-Cellulose", "Qualicell", "Cellaouate", "Quattitude", "Domexcell", "Pavafloc" und "Renocell"**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung betrifft die Verwendbarkeit und Anwendbarkeit der unter Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der europäischen technischen Zulassung ETA-06/0076 vom 26. April 2011 und gilt nur in Verbindung mit dieser und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst vier Seiten.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für den Dämmstoff nach der europäischen technischen Zulassung ETA-06/0076 vom 26. April 2011 mit den Bezeichnungen "Clima-super", "Isocell", "trendisol", "Isodek", "Dobry-Ekovilla", "FibraNatur", "Qualicell", "France-Cellulose", "Cellaouate", "Quattitude", "Domexcell", "Pavafloc" und "Renocell".

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Dämmstoff darf unter Beachtung der Festlegungen in der europäischen technischen Zulassung ETA-06/0076 zur Herstellung nicht druckbelastbarer Dämmschichten entsprechend den Anwendungsgebieten WH, WI, WTR, DZ und DI nach DIN 4108-10<sup>1</sup> verwendet werden.

Der Dämmstoff darf nur in Konstruktionen eingebaut werden, in denen er vor Niederschlag, Bewitterung und Feuchtigkeit geschützt ist.

1.2.2 Hinsichtlich des Brandverhaltens darf der Dämmstoff als normalentflammbarer Dämmstoff gemäß den Landesbauordnungen verwendet werden.

1.2.3 Der Dämmstoff darf für vorgefertigte Außenbauteile GK 0 (Gefährdungsklasse 0 nach DIN 68800-3<sup>2</sup>) in Holzbauwerken unter folgenden Voraussetzungen verwendet werden:

- a) Die Bedingungen nach DIN 68800-2<sup>3</sup>, Abschnitte 5 bis 9, werden erfüllt.
- b) Die Bauteile werden werksseitig vorgefertigt, z. B. in Fertighausbetrieben, und ihre Herstellung wird überwacht. Der Dämmstoff wird entweder im Werk oder auf der Baustelle von innen trocken eingebaut.
- c) Die Einbaufeuchte des Konstruktionsholzes beträgt, auch bei geneigten Dächern,  $u \leq 20$  %.
- d) Der Dämmstoff wird trocken eingebaut.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Dämmstoffes ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

##### 2.1.2 Andere Eigenschaften

Der Dämmstoff muss den Bestimmungen der europäischen technischen Zulassung ETA-06/0076 vom 26. April 2011 entsprechen.

1	DIN 4108-10:2008-06	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe; Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe
2	DIN 68800-3:1990-04	Holzschutz; Vorbeugender chemischer Holzschutz
3	DIN 68800-2:1996-05	Holzschutz; Teil 2: Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau

## 2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung des Bauprodukts, der Beipackzettel oder der Lieferschein des Bauproduktes muss vom Hersteller zusätzlich zur Kennzeichnung nach der europäischen technischen Zulassung ETA-06/0076 vom 26. April 2011 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung in deutlicher Schrift folgende Angaben enthalten:

- Z-23.11-1236
- Anwendungsgebiete WH, WI, WTR, DZ und DI nach DIN 4108-10, siehe allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das in der europäischen technischen Zulassung ETA-06/0076 genannte Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers erfolgen.

## 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

### 3.1 Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile ist für den Dämmstoff der nach Teil II der Liste der Technischen Baubestimmungen, Abschnitt 3, lfd. Nr. 3.2 und Anlage 3/2<sup>4</sup> ermittelte Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit in Ansatz zu bringen.

### 3.2 Holzschutz

Für die Verwendung des Dämmstoffes nach Abschnitt 1.2.3 gilt DIN 68800-2<sup>3</sup>.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Ausführung von Konstruktionen bei Verwendung des Dämmstoffes nach Abschnitt 1.2.3 gilt DIN 68800-2<sup>3</sup>.

Otto Fechner  
Referatsleiter

Beglaubigt

<sup>4</sup> veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft 6 vom 6. Dezember 2010